

Abwasserwerk

der Gemeinde



Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Ensdorf

Allgemeines

Die Gemeinde Ensdorf ist aufgrund der Rechtsprechung dazu **verpflichtet**, eine Aufteilung der Abwassergebühr vorzunehmen.

Am 21. März 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf beschlossen, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Die bisher einheitliche Abwassergebühr, die sowohl die Kosten der Beseitigung des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers von Dächern, Einfahrten und sonstigen befestigten Flächen abdeckt, wird ab dem **01.01.2020** in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Mit der Niederschlagswassergebühr wird keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben, sondern es wird lediglich die bestehende Abwassergebühr verursachungsgerecht aufgeteilt.

Für die künftige Schmutzwassergebühr wird weiterhin der Frischwasserverbrauch zugrunde gelegt. Die Niederschlagswassergebühr hingegen orientiert sich an der Größe der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Rechnungsstellung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Technischen Werke Ensdorf (TWE).

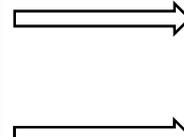
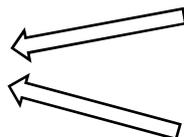
Verteilung Kosten bisher



Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung



Verteilung Kosten künftig



Neben der größeren Gebührengerechtigkeit verfolgt diese Umstellung auch ökologische Ziele, z.B.

- eine Entlastung der Kanäle und Kläranlagen von sauberem Regenwasser,
- eine Verbesserung der Grundwasserneubildung sowie des Mikroklimas,
- ein nachhaltiger Umgang mit einem der lebenswichtigsten Ressourcen, dem Trinkwasser, durch die Regenwassernutzung mittels Zisterne.

Um die Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu ermitteln, wurden spezielle Luftbildaufnahmen ausgewertet. Aus den Luftbildern kann jedoch nicht festgestellt werden, ob die einzelnen Teilflächen tatsächlich einen Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal haben oder ob Zisternen / Vorrichtungen für Niederschlagswassernutzung angeschlossen sind.

Diese Angaben werden wir mit den Grundstückseigentümern abstimmen. Hierzu werden ab dem 01. September 2019 Erhebungsbögen verschickt. Wir bitten Sie, die Fragen unter Berücksichtigung der beiliegenden Informationen sorgfältig zu beantworten und den Fragebogen spätestens bis zum **30. September 2019** an die Gemeindeverwaltung (Bauamt) zurückzusenden.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Fragebogen im Rathaus abzugeben (während der Öffnungszeiten des Rathauses bitte Einwurf in die vor dem Bürgerbüro bereitgestellte Box).

Im Bearbeitungszeitraum des Erhebungsbogens, vom 01. bis zum 30. September 2019 ist eine Hotline geschaltet.

Hotline: Mo-Fr: 10:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr unter der Nummer **0800-0009392**

Auch können Sie sich vom 01. bis 30. September jeweils donnerstags persönlich im Rathaus beraten lassen.

Persönliche Beratung: Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13:00 - 19:00 Uhr im Rathaus (ohne Terminvereinbarung).

Des Weiteren erhalten Sie Auskünfte unter der Telefonnummer 06831 / 504-154 und per Mail über abwasser@gemeinde-ensdorf.de.

Zusätzliche Informationen werden auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-ensdorf.de) zur Verfügung gestellt.

Flächeneinteilung

a) vollversiegelt - wasserundurchlässige Versiegelung

Zu den undurchlässigen Flächen zählen Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von bis zu 25% des Regens aufweisen. Diese Flächen werden zu 100% berechnet.

z. B. Asphalt, Beton, Natur- und Betonpflaster, Pflasterflächen, Plattenbeläge, Flach- und Steildächer u. ä.



Verbundsteinpflaster



Plattenbeläge



Dachfläche mit
Kanalanschluss

b) teilversiegelt - teilweise wasserdurchlässige Versiegelung

Zu den teildurchlässigen Flächen zählen die Befestigungsarten die eine Versickerungsleistung zwischen 25% und 75% des Regens aufweisen. Diese Flächen werden zu 50% berechnet.

z. B. Pflasterflächen mit einem Anteil an offenen und wasserdurchlässigen Fugen von mindestens 20%, Ascheflächen (u.a. rote Erde), Rasengittersteine, begrünte Dächer, Ökopflaster



Fugenpflaster



Rasengitterstein



Gründach mit Kanalanschluss

c) schwachversiegelt - wasserdurchlässige Versiegelung

Zu den wasserdurchlässigen Flächen zählen die Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von mehr als 75% des Regens aufweisen. Die wasserdurchlässigen Flächen sind zu 100% gebührenfrei.

z. B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies



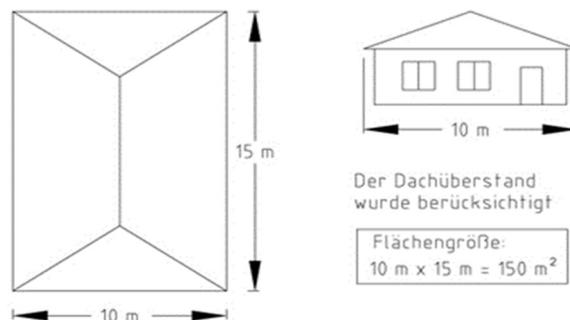
Rasen (auch mit indirekter Einleitung)



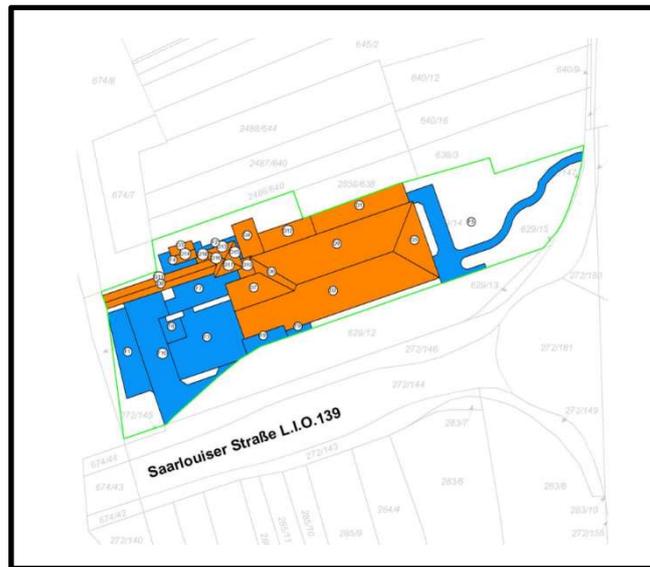
Schotterrasen

Dachflächenberechnung

Bei der Ermittlung der Größe der Dachfläche ist die überdachte Grundfläche gebührenrelevant und nicht die Größe der Dachschräge.



Datenerhebung



Jeder Grundstückseigentümer sowie bei Eigentümergeinschaften **ein** Teileigentümer (Auswahl nach dem Zufallsprinzip) wird einen Erhebungsbogen mit einer schematischen Übersichtskarte seines Grundstücks erhalten. Hierauf sind die bebauten und befestigten Flächen, die durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes ermittelt wurden eingezeichnet sowie die vorab ermittelten Daten aufgeführt.